

---

Aktenzeichen

Verfasser/in

Kilian, Sandra

---

Beratung

Jugendhilfeausschuss

Datum

20.07.2022

öffentlich

---

Betreff

**Vorstellung des Fachbereichs Beistandschaften/Vormundschaften/Pflegschaften des Amtes für Familie und Jugend**

---

## **Sachverhalt:**

Im Fachbereich Beistandschaften/Vormundschaften/Pflegschaften werden vielfältige gesetzliche Pflichtaufgaben wahrgenommen.

In dem Fachbereich arbeiten aktuell 2,5 Vollzeitkräfte.

## **Aufgaben im Rahmen der Beistandschaft**

### **Beratung und Unterstützung**

Das Jugendamt hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung anzubieten. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes, wobei u. a. auf die Möglichkeit der Einrichtung einer Beistandschaft hinzuweisen ist.

### **Beistandschaft des Jugendamts für Alleinerziehende**

Die Beistandschaft ist ein kostenloses Angebot des Jugendamts zur Unterstützung Alleinerziehender Mütter bei der Feststellung der Vaterschaft und / oder zur Unterstützung alleinerziehender Mütter oder Väter bei der Regelung des Unterhalts. Sie erfolgt auf Antrag des Elternteils auf freiwilliger Basis.

Grundsätzlich kann der Elternteil, dem die elterliche Sorge für das Kind alleine zusteht, eine Beistandschaft beantragen. Seit April 2002 kann eine Beistandschaft auch beantragt werden, wenn die Eltern das Sorgerecht gemeinsam ausüben; dann allerdings nur, wenn die Eltern dauerhaft getrennt leben und das Kind beim antragstellenden Elternteil lebt.

### **Vaterschaftsfeststellung**

Das Wissen um die Vaterschaft ist von großer Bedeutung für ein Kind. In den meisten Fällen ist die Vaterschaftsfeststellung kein Problem. In manchen Fällen ist sie jedoch schwierig und eventuell für die Mutter auch belastend. Aus diesem Grund bietet das Jugendamt Hilfe bei der Feststellung der Vaterschaft an. Der Beistand nimmt Kontakt zu dem von der Mutter benannten Vater auf. Kommt es nicht zu einer freiwilligen Anerkennung durch den als Vater angegebenen Mann, so erhebt der Beistand im Namen des Kindes Klage auf Feststellung der Vaterschaft und vertritt das Kind im gerichtlichen Verfahren.

### **Regelung des Unterhalts**

Auch bei der Regelung des Unterhalts kann die Beistandschaft in Anspruch genommen werden. Der Beistand prüft die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils und errechnet die häufig schwer zu ermittelnde

Unterhaltshöhe. Der Beistand sorgt auch für eine Festsetzung des errechneten Unterhaltsanspruches in vollstreckbarer Form. Ist die Unterhaltshöhe streitig, so vertritt der Beistand das Kind vor Gericht. Außerdem sorgt er für die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches, falls der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommt.

Aktuell bestehen **442** Beistandschaften (Stand Ende Mai 2022)

### **Beurkundungen**

#### **Beurkundung durch vom Gesetz ermächtigte Stellen**

Für bestimmte Willenserklärungen verlangt das Gesetz die Einhaltung einer bestimmten Form, damit sie wirksam sind. Beurkundungen können nur von Stellen durchgeführt werden, die hierzu durch Gesetz ermächtigt wurden. Eine davon ist das Jugendamt. Dabei ist eine persönliche Vorsprache zwingend.

Im Jugendamt können folgende Erklärungen (kostenfrei) beurkundet werden:

1. Vaterschaftsanerkennung
2. Zustimmungserklärung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung
3. Zustimmungserklärung des Scheinvaters zur Vaterschaftsanerkennung
4. Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters
5. Sorgeerklärung
6. Erstfestsetzung einer Unterhaltsverpflichtung
7. Änderung einer Unterhaltsverpflichtung

Für das Jahr 2021 liegen folgende Fallzahlen vor:

- Insgesamt 266 Beurkundungen
- 96 Vaterschaftsanerkennungen mit Zustimmungserklärung der Mutter
- 6 Vaterschaftsanerkennungen
- 5 Zustimmungserklärungen der Mutter
- 1 Zustimmung des Scheinvaters
- 9 Zustimmungen des gesetzlichen Vertreters
- 97 Sorgeerklärungen (beide Elternteile)
- 51 Unterhaltsfestsetzungen
- 1 Mutterschaftsanerkennung

### **Vormundschaften und Pflegschaften**

Gemäß § 1773 BGB erhält ein Minderjähriger einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern zur Vertretung des Minderjährigen nicht berechtigt sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Eltern verstorben, nicht auffindbar oder erreichbar sind (z.B. bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen), eine Minderjährige ein Kind bekommt oder, wie in den meisten Fällen, eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und das Familiengericht den/m sorgeberechtigten Eltern(-teil) das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen hat. Das Sorgerecht wird dann auf einen Vormund bzw. einen Pfleger übertragen.

Eine Vormundschaft wird angeordnet, wenn den/m sorgeberechtigten Eltern(-teil) die gesamte elterliche Sorge für das Kind entzogen wurde. Die elterliche Sorge umfasst gemäß 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB sowohl die Personen- als auch die Vermögenssorge des Kindes. Bei einer Pflegschaft hingegen werden den/m sorgeberechtigten Eltern(-

teil) nur Teile des Sorgerechts entzogen. Meist sind dies die Bereiche Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitssorge und das Recht zur Beantragung von Jugendhilfeleistungen, wie z.B. eine vollstationäre Unterbringung in einer Pflegefamilie oder in einem Heim.

Als Vormund oder Pfleger können ein ehrenamtlicher Vormund, ein Vereinsvormund, ein Berufsvormund oder eben das Jugendamt als Amtsvormund bestellt werden. Die ehrenamtliche Einzelvormundschaft hat dabei grundsätzlich Vorrang. Meist wird tatsächlich das Jugendamt als Vormund oder Pfleger bestellt, da vorab erst geklärt werden muss, ob beispielsweise ein Verwandter die ehrenamtliche Vormund- oder Pflegschaft übernehmen würde und hierfür auch geeignet ist bzw. es in Ansbach und der näheren Umgebung keine Vormundschaftsvereine oder Berufsvormünder gibt.

Die Aufgaben eines Vormunds oder Pflegers sind gemäß § 1793 BGB die Ausübung der Personen- und Vermögenssorge seines Mündels und insbesondere dessen gesetzliche Vertretung. Der Vormund hat dabei gemäß § 1800 BGB die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten. In erster Linie geht es hierbei darum, zum Wohle des Kindes bzw. Jugendlichen und entsprechend seiner Interessen und Bedürfnisse zu handeln. Die Vormund- und Pflegschaft ist damit dem Elternrecht angeglichen, da der Vormund bzw. Pfleger die Rechte und Pflichten der leiblichen Eltern übernimmt. So werden beispielsweise der Aufenthaltsort des Kindes festgelegt, entsprechende Jugendhilfemaßnahmen beantragt, die maßgeblichen Erziehungsziele bestimmt und beaufsichtigt, der Kindergarten oder die Schule für das Kind ausgewählt, gesundheitliche Belange geregelt, das Vermögen des Minderjährigen verwaltet, Erbschaftsangelegenheiten geregelt, Sozialhilfeleistungen beantragt, die Vertretung des Minderjährigen bei gerichtlichen Verfahren, etc.. Der Vormund oder Pfleger dient zudem auch als Anlaufstelle für den Minderjährigen bei Fragen oder Problemen und unterstützt ihn bei seiner persönlichen Entwicklung. Um die elterliche Sorge im Interesse des Kindes bzw. Jugendlichen ausüben zu können, sind regelmäßige persönliche Kontakte notwendig. Gesetzlich werden hierfür gemäß § 1793 Abs. 1a BGB Kontakte mit dem Mündel einmal pro Monat vorgeschrieben. Über die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft ist gegenüber dem Familiengericht mindestens einmal jährlich in Form eines Berichts Rechenschaft abzulegen.

Beim Amt für Familie und Jugend der Stadt Ansbach üben derzeit zwei Mitarbeiter die Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften neben den Tätigkeiten in den Bereichen Beistandschaften und Beurkundungen aus. Insgesamt werden zum jetzigen Zeitpunkt **20 Ergänzungspflegschaften und 8 Vormundschaften** geführt (Stand Ende Mai 2022).

### **Sorgerechtsregister und schriftliche Auskunft über die Alleinsorge aus dem Sorgerechtsregister**

In Deutschland steht die elterliche Sorge für ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, gemäß § 1626a Abs. 3 BGB grundsätzlich der Mutter alleine zu. Möchten die Eltern das Sorgerecht gemeinsam ausüben, können sie eine Sorgeerklärung abgeben. Dies ist unter anderem auch beim Jugendamt möglich.

Die Jugendämter in Deutschland sind gemäß § 58a SGB VIII verpflichtet, sogenannte Sorgerechtsregister zu führen. Dort werden alle beurkundeten Sorgeerklärungen ebenso wie gerichtliche Entscheidungen des Familiengerichts bezüglich des Sorgerechts erfasst, wie die Übertragung der elterlichen Sorge ganz oder zum Teil auf beide Elternteile oder, wenn der Mutter das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen

oder auf den Vater allein übertragen worden ist. Jedes Jugendamt führt für alle in seinem Zuständigkeitsbereich geborenen Kinder das Sorgerechtsregister. Das Amt für Familie und Jugend der Stadt Ansbach führt damit als Geburtsjugendamt ein Sorgerechtsregister für alle im Stadtgebiet Ansbach geborenen Kinder. Hierfür ist es notwendig, dass die jeweilige beurkundende Stelle, meist ist dies ein Jugendamt, die Sorgeerklärungen sowie das Familiengericht die Sorgerechtsbeschlüsse an das zuständige Geburtsjugendamt weiterleitet, sodass diese in das Sorgerechtsregister eingetragen werden können.

Damit die kraft Gesetzes allein sorgeberechtigte, nicht verheiratete Mutter die Alleinsorge nachweisen kann, kann Sie sich bei dem für ihren Wohnort zuständigen Jugendamt eine Auskunft über die Alleinsorge aus dem Sorgerechtsregister (früher „Negativbescheinigung“) erteilen lassen. Das Jugendamt prüft dann je nach Geburtsort des Kindes anhand seines eigenen Registers bzw. fragt bei dem jeweiligen Geburtsjugendamt an, ob Eintragungen im Sorgerechtsregister vorliegen. Liegt keine solche Eintragung vor, erhält die Mutter hierüber eine schriftliche Auskunft. Liegt eine Eintragung bezüglich einer teilweisen Übertragung der elterlichen Sorge auf beide Elternteile im Sorgerechtsregister vor oder wurden der Mutter nur Teile des Sorgerechts entzogen, erhält die Mutter eine schriftliche Auskunft darüber, dass Eintragungen nur in Bezug auf die durch die Entscheidung betroffenen Teile der elterlichen Sorge vorliegen.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt **288 Eintragungen in das Sorgerechtsregister** des Amtes für Familie und Jugend der Stadt Ansbach vorgenommen, davon 97 Sorgeerklärungen, die beim Amt für Familie und Jugend der Stadt Ansbach abgegeben wurden und 191 von anderen Geburtsjugendämtern. Schriftliche **Auskünfte** über die Alleinsorge aus dem Sorgerechtsregister wurden im Jahr 2021 insgesamt **138 Mal** erteilt.

### **Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts**

Das bisher geltende Vormundschaftsrecht stammt in seinen Grundzügen aus dem Jahr 1896 und gilt nicht mehr als zeitgemäß.

Mit der Reform der §§ 1773 ff BGB wird das Mündel als Subjekt und Träger von Rechten noch mehr in den Vordergrund gerückt.

Die Reform tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Durch die Reform wird nun ausdrücklich die Erziehungsverantwortung des Vormundes und das Verhältnis zwischen dem Vormund und der Pflegeperson geregelt. Wie im gesamten Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), werden auch hier die Rechte der Pflegepersonen gestärkt. Die Kinderrechte werden in das Vormundschaftsrecht eingeführt. Verantwortlich für die Wahrung der Rechte der Kinder und Jugendlichen wird nun der Vormund als direkter Adressat genannt. Der/die Vormund:in hat die Pflicht, z.B. das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit umzusetzen.

Durch die Reform wird zudem ein Gesamtvormundschaftssystem geschaffen. Ab 01.01.2023 besteht ein Gleichrang der beruflichen Vormünder und des Jugendamtes als Vormund. Neu ist, dass ehrenamtliche Vormünder vorrangig zu bestellen sind. Es ist eine vorläufige Vormundschaft durch einen Vormundschaftsverein oder das Jugendamt einzurichten. Während dieser vorläufigen Vormundschaft kann dann in Ruhe ein geeigneter Vormund ausgewählt werden. Dies bedeutet eine Stärkung des/der ehrenamtlichen Vormund:in.

### **Kernpunkte mit Auswirkungen auf die Arbeit im Jugendamt**

Die Bestellung eines ehrenamtlichen Vormundes hat absoluten Vorrang. Daneben gibt es keine Subsidiarität des Jugendamtes mehr.

Durch die neu eingeführte vorläufige Amtsvormundschaft wird ein Zeitraum geschaffen, einen geeigneten Vormund zu finden. Hierdurch soll dem Automatismus der Bestellung des Jugendamtes zum Vormund entgegengewirkt werden. Als vorläufige Vormünder können ausschließlich das Jugendamt oder der Vormundschaftsverein bestellt werden

Das Jugendamt hat bereits jetzt die Pflicht, dem Familiengericht Vormund:innen vorzuschlagen. Zukünftig wird diese durch eine Begründungs- und Darlegungspflicht ergänzt.

Ferner besteht nun die Möglichkeit, Sorgeangelegenheiten zwischen dem/der Vormund:in und der Erziehungsperson, z.B. einem Pflegeelternteil, zu teilen. Den Pflegeeltern kann somit z.B. ein bestimmter Bereich der Sorge übertragen werden, wie etwa die Gesundheitsfürsorge. Angelegenheiten mit erheblicher Bedeutung müssen vom Vormund:in gemeinsam entschieden werden.

Für die Organisation des Jugendamtes ist ab 01.01.2023 das Gebot der funktionellen, organisatorischen und personellen Trennung der Aufgaben der Vormundschaft von anderen Tätigkeitsbereichen im Jugendamt zentral. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten soll es zukünftig keine Mischarbeitsplätze mehr geben. Die Führung von Beistandschaften und Vormundschaften sind zukünftig zu trennen. Dies ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 55 Abs. 5 SGB VIII n.F.)

Durch die Reform wurde eine stärkere Orientierung der Eignung und Auswahl des Vormunds am Kind geschaffen. Künftig stehen der Wille des Kindes, seine familiären Beziehungen, seine persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund an erster Stelle. Das Jugendamt ist verpflichtet, Vereinbarungen mit Vormundschaftsvereinen dergestalt zu schließen, dass diese keine hauptamtlich tätigen einschlägig vorbestraften Personen beschäftigen. So wie dies für Fachkräfte des Jugendamtes nach § 72a SGB VIII in ähnlicher Weise vorgeschrieben ist, ist den Gerichten nun vor der Bestellung einer Person zur Vormund:in die Einholung eines Führungszeugnisses nach § 41 Bundeszentralregistergesetz vorgeschrieben. Die Überprüfung zur Eignung muss alle 2 Jahre wiederholt werden. Zudem kann ab Vollendung des 14. Lebensjahres ein(e) Jugendliche(r) verlangen, dass die Auswahl der Vormund:in gerichtlich überprüft wird. Das Familiengericht ist künftig gehalten, eine(n) Vormund:in von Amts wegen zu entlassen, wenn eine geeignete ehrenamtliche Person zur Verfügung steht.

Der Deutsche Landkreis- und Städtetag geht in diesem Fachbereich zukünftig von einem höheren Personalbedarf für Jugendämter aus.

Die größte Auswirkung der Reform des Vormundschaftsrechts auf die Arbeit im Amt für Familie und Jugend hat die Vorgabe, dass die Aufgaben der Beistandschaften/Beurkundungen und Vormundschaft funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamtes zu trennen sind. Diese Aufgaben wurden im Amt für Familie und Jugend bislang auf Mischarbeitsplätzen wahrgenommen. Es müssen im Jugendamt daher die Aufgaben und das, in diesem Fachbereich vorhandene Personal, umorganisiert werden. Ziel ist die personelle, funktionale und organisatorische Trennung der Vormundschaft von den anderen Aufgabengebieten unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs durch entsprechende

Vertretungsmöglichkeiten. Um die Vertretung im Bereich Vormundschaften/Pflegschaften sicherstellen zu können, wird mit einem personellen Mehrbedarf gerechnet. Vormünder haben das Sorgerecht bzw. Pfleger Teile des Sorgerechts von Mündeln inne. Hier ist zu jeder Zeit ein(e) Ansprechpartner:in notwendig, der/die Entscheidungen zur Ausübung des Sorgerechts kurzfristig aussprechen kann.